VERORDNUNG (EWG) Nr. 3519/86 DER KOMMISSION

vom 18. November 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird erforderlichenfalls zur Berücksichtigung des Einkommensausfalls der Ziegenfleischerzeuger in den Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates (3), ausgenommen die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Gebiete, eine Prämie gewährt, sofern festgestellt wird, daß die Erzeugung in diesen Berggebieten den beiden Kriterien in Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 entspricht.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission (4) wurden diese Berggebiete für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 bestimmt. Da die Berggebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG für Spanien und Portugal mit den Richtlinien 86/466/EWG (5) und 86/467/EWG (6) des Rates festgelegt wurden, sind die Gebiete dieser Mitgliedstaaten, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt werden kann, festzulegen. Es wird festgestellt, daß in Spanien und Portugal die Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 von allen Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG erfüllt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 werden die nachstehenden Punkte 3 und 4 angefügt:

„3. Spanien: in allen Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG, ausgenommen die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Gebiete;

4. Portugal: in allen Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG, ausgenommen die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Gebiete."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1986 beginnenden Wirtschaftsjahr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986, S. 104.
(6) ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986, S. 173.